

Verein "Data Privacy Community": Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Data Privacy Community“ besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rotkreuz, Kanton Zug, Schweiz.

Die Kurzform des Vereins ist «DPC».

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein „Data Privacy Community“ unterstützt Schweizer Organisationen jeglicher Art sowie natürliche Personen bei der professionellen Umsetzung und Förderung der Kenntnisse über Datenschutz. Insbesondere will er aber den Datenschutzverantwortlichen (Data Privacy Officer) – Rolle oder Aufgabe von Schweizer Unternehmen die Möglichkeit geben,

- a) sich konkret zu Datenschutzfragen weiter zu bilden,
- b) sich zu vernetzen und Erfahrungen auszutauschen,
- c) gemeinsam pragmatische Hilfsmittel und Instrumente zu erarbeiten und umzusetzen,
- d) gemeinsames Erstellen von fachlichen Anleitungen und Empfehlungen (Best Practices/Benchmarks),
- e) Ansprechpartner für Politik und andere Organisationen zu sein,
- f) den Interdisziplinären Austausch von Fachwissen aus technischen, wirtschaftlichen, juristischen, wie auch aus weiteren verwandten Disziplinen,

vorwiegend im Bereich Datensicherheit mit der Sicherheitsgruppe Schweiz (SGRP) zu ermöglichen,

- g) und die Kooperation und den Austausch mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden zu ermöglichen.

§ 3 Selbstverständnis

Der Verein «Data Privacy Community» ist die führende Plattform für interessierte natürliche Personen (unabhängig ihrer Funktion) und, Data Privacy Officer (oder äquivalente Funktion) sowie Vertreter von Geschäftsleitungen in der Schweiz. Der Verein profiliert sich durch höchst relevante und anwendbare Inhalte, eine breite und gut vernetzte Mitgliederbasis sowie einen professionellen Auftritt.

Die Mitglieder agieren auf Augenhöhe miteinander. Der Verein erweitert sein Wissen stetig gemeinsam weiter. Der Verein funktioniert nach dem Crowdsourcing-Prinzip und lädt sämtliche Mitglieder dazu ein ihre Ressourcen, ihr Wissen und ihre Ideen in die Vereins-Community einzubringen. Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis wird angestrebt, weshalb auch die notwendige Geheimhaltung nach Aussen verlangt wird.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Jede natürliche Person, die sich mit dem Thema Datenschutz im Unternehmen oder allgemein mit der Datenschutzthematik beschäftigt oder konfrontiert ist, kann als selbständige natürliche Person oder als Vertreter einer Organisation, Mitglied werden. Die Vertreter können öffentliche oder private Stellen besetzen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind Einzelmitglieder, die bei der Gründungsversammlung des Vereins anwesend waren.

b) Einzelmitglieder

Der Kreis der Einzelmitglieder setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, welche entweder die Funktion und Rolle als interner oder externer Data Privacy Officer innehaben, eine Funktion oder Rolle bekleiden, welche eine starke Datenschutz Relevanz haben (wie bspw. Treuhänder, Auftragsdatenbearbeiter, Chief Digital Officer, Vertriebsleiter, Chefärzte usw.) oder auch Personen, welche in der Geschäftsleitung eines Unternehmens sind und sich mit dem Datenschutz auseinandersetzen müssen und sich dementsprechend weiterbilden möchten.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt.

d) Interessierte Studierende

Studierende aus technischen, wirtschaftlichen, juristischen, wie auch aus anderen verwandten Studienrichtungen, können die Mitgliedschaft beantragen, so lange sie an einer Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind.

Die oben genannten Mitgliederkategorien gelten als ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen und endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Er ist angehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in § 5 festgehaltenen Kriterien erfüllen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied die unter § 5 festgehaltenen Kriterien nicht mehr erfüllt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere bei langjähriger Mitgliedschaft.
- c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird über den Ausschluss informiert.
- d) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen.

§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben den in § 2 umschriebenen Zweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeit entsprechend einzusetzen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu.

Was in der Vereins-Community läuft wird durch die Mitglieder laufend und basisdemokratisch bestimmt.

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht bei den Generalversammlungen (siehe § 12).

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Verrechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils im Januar eines Vereinsjahres. Bei Neumitgliedern erfolgt die Verrechnung im ersten Kalenderjahr pro rata temporis.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung beschlossen.

Interessierte Studierende zahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner

Der Verein kann durch Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner unterstützt werden:

a) Sponsoren

Sponsoren sind Personen und Organisationen, welche den Verein mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Der Vorstand legt die Sponsorenbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Sponsoren fest.

b) Kooperationspartner

Kooperationspartner sind Personen oder Organisationen, welche dem Zweck des Vereins nahestehen und dessen Zielerreichung unterstützen. Der Vorstand legt die Unterstützungsbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Kooperationspartnern fest.

c) Gründungspartner

Gründungspartner sind Sponsoren oder Kooperationspartner, die bei der Gründung des Vereins feststanden.

§ 10 Vereinsaktivitäten

1. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche, welche für Data Privacy Officers (oder äquivalente Funktion) und interessierte Vertreter von Geschäftsleitungen relevant sind.
2. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens einen weiteren Anlass pro Jahr.
3. Der Verein kann allein oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aktivitäten anbieten.
4. Der Verein kann von Drittpersonen oder -organisationen organisierte Aktivitäten anbieten.
5. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen beteiligen, welche die Tätigkeit von Data Privacy Officers (oder äquivalente Funktion) und digital interessierten Vertretern von Geschäftsleitungen betreffen.

6. Der Verein ermöglicht einen nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch sowie Networking in Wirtschaft, Technik, Verwaltung und Wissenschaft.
7. Der Verein möchte die Förderung von Ausbildung und Weiterbildung von Data Privacy Officers begünstigen. Der Verein arbeitet dazu mit anderen verwandten Vereinen und der Hochschule Luzern zusammen.

Der Vorstand entscheidet, ob Aktivitäten nur Gründungs-, Einzel- und Ehrenmitgliedern, Sponsoren, Kooperationspartnern und Gründungspartnern oder einem weiteren Kreis von Interessierten offenstehen.

Die erforderlichen Mittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

§ 12 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Gründungs-, Einzel-, Ehrenmitglieder und Studierenden. Die Mitglieder bestimmen basisdemokratisch über die Aktivitäten des Vereins.
2. Die Vereinsversammlung findet innert vier Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - e) Dechargeerteilung an den Vorstand
 - f) Jährliche Wahl des Vorstandes
 - g) Jährliche Wahl der Revisionsstelle
 - h) Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - i) Entscheid über Statutenänderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (gem. § 5 lit. c)
 - k) Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge (gem. § 8 Abs. 3)
-
- 3. Ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen einer Mehrheit aller Gründungsmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.
 - 4. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid oder - bei dessen/deren Abwesenheit - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
 - 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
 - 7. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
 - 8. Antragsrecht der Mitglieder: Anträge an den Vorstand müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, kann an einer Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Gründungs-, Einzel-, Ehrenmitglieder und Studierenden gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
3. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
4. Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsführung (gemäss § 15) und konstituiert sich selbst.
5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder – bei dessen/deren Abwesenheit – des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
6. Der Vorstand organisiert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement, das von der Vereinsversammlung genehmigt werden muss.
8. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet wurden.
9. Der Vorstand verpflichtet sich den Verein auf Crowdsourcing auszurichten. Zu behandelnde Themen sollen aus der Praxis stammen und von den Mitgliedern (auch in Arbeitsgruppen) vorgegeben werden.

§ 14 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.
2. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle führt eine Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Team der Rechnungsrevisoren setzt sich aus zwei Mitgliedern, welche Delegierte der Vereinsmitglieder sind, zusammen. Diese Mitglieder dürfen aber nicht gleichzeitig im Vorstand einberufen sein. Das Team der Rechnungsrevisoren wird von der Generalversammlung abwechselnd auf eine Amtsdauer von zwei mal zwei Jahren gewählt. Pro Amtsdauer wird nur ein Mitglied neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Team der Rechnungsrevisoren prüft die Jahres- und Vermögensrechnung sowie das Inventar und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 15 Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann eine externe Organisation beauftragt werden. Die Auswahl und der Entscheid werden vom Vorstand gefällt. Die Entschädigung erfolgt nach marktüblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr, der Internetauftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Gründungsmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine oder mehrere Organisation(en) überführt. Der Entscheid, welche Organisation(en) berücksichtigt wird/werden, liegt beim Vorstand.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. November 2019 in 6343 Rotkreuz genehmigt und treten sofort in Kraft.

Rotkreuz, 22. November 2019
